

**Satzung der Fachhochschule Westküste**  
**zur Überleitung der Studierenden des Bachelorstudiengangs Green Building Systems**  
**von der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2021 in die Prüfungsordnung vom 1. November 2023**  
(Überleitungssatzung GBS/GT 2025)  
**Vom 8. April 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik vom 5. März 2025, nach Stellungnahme des Senats vom 19. März 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 8. April 2025 die folgende Satzung erlassen.

**Präambel**

Aufgrund der Reakkreditierung des Studiengangs Green Building Systems und der Namensänderung in Green Technology zum Wintersemester 2025/26 kommt es zu zahlreichen inhaltlichen Änderungen im Studienangebot. Diese Überleitungssatzung regelt den Wechsel der Prüfungsordnung der Studiengänge Green Building Systems (GBS) und Green Technology (GT). Diese Überleitungssatzung regelt ferner, wann Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach der alten Prüfungsordnung letztmalig angeboten werden.

**§ 1 Letztmaliges Angebot von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

(1) Lehrangebote nach der alten Prüfungsordnung vom 28. Juni 2021 werden beziehungsweise wurden letztmalig wie folgt angeboten:

1. Lehrangebote des 1. Semesters: Wintersemester 24/25,
2. Lehrangebote des 2. Semesters: Sommersemester 25,
3. Lehrangebote des 3. Semesters: Wintersemester 25/26,
4. Lehrangebote des 4. Semesters: Sommersemester 26,
5. Lehrangebote des 5. Semesters: Wintersemester 26/27,
6. Lehrangebote des 6. Semesters: Sommersemester 27,
7. Lehrangebote des 7. Semesters: Wintersemester 27/28.

Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote des Bachelorstudiengangs GBS nach der alten Prüfungsordnung vom 28. Juni 2021 besteht nach den genannten Terminen nicht mehr.

(2) Die Prüfungen werden letztmalig zwei Jahre nach dem Ende der entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten.

**§ 2 Wechsel der Prüfungsordnung**

(1) Studierende, die in den Bachelorstudiengang GBS nach der alten Prüfungsordnung vom 28. Juni 2021 eingeschrieben sind, können auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt einen Wechsel der Prüfungsordnung von der alten Prüfungsordnung (GT) vom 28. Juni 2021 zur neuen Prüfungsordnung (GT) vom 1. November 2023 beziehungsweise deren aktueller Fassung beantragen.

- (2) Nach Genehmigung des Antrags gelten die jeweiligen Studierenden als eingeschrieben nach der neuen Prüfungsordnung vom 1. November 2023 beziehungsweise deren aktueller Fassung.
- (3) Ein Wechsel der Prüfungsordnung ist frühestens zu den folgenden Terminen möglich:
  1. Einschreibung ins 1. Semester: Wintersemester 24/25.
  2. Einschreibung ins 2. Semester: Sommersemester 25.
  3. Einschreibung ins 3. Semester: Wintersemester 25/26.
  4. Einschreibung ins 4. Semester: Sommersemester 26.
  5. Einschreibung ins 5. Semester: Wintersemester 26/27.
  6. Einschreibung ins 6. Semester: Sommersemester 27.
  7. Einschreibung ins 7. Semester: Wintersemester 27/28.
- (4) Die Anwendung der in dieser Überleitungssatzung geregelten Anerkennungen von Leistungen ist nur einmalig möglich, und es besteht nicht die Möglichkeit, zur alten Prüfungsordnung zurück zu wechseln.
- (5) Die beiden Prüfungsordnungen bilden vergleichbare akkreditierte Studiengänge ab und sind insbesondere vergleichbar im Sinne der Ziele des Studiums, wenn in dem neuen Studiengang GT die Vertiefungsrichtung „Green Building Systems“ gewählt wird. Eine Eins-zu-eins-Übereinstimmung der Inhalte des Studiums und der vermittelten Kompetenzen ergibt sich daraus nicht. Durch die Anwendung dieser Überleitungssatzung kann es vereinzelt zu Lücken von Inhalten und zu vermittelnden Kompetenzen in sich aufeinander aufbauenden Modulen kommen. Mit dem Wechsel der Prüfungsordnung erklären sich die Studierenden dazu bereit, etwaige inhaltliche Lücken und nicht vermittelte Kompetenzen, die Voraussetzung für den Besuch bestimmter Module sind, im Selbststudium nachzuholen.

### **§ 3 Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Modulen**

- (1) Die Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Modulen erfolgt nach §19 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in Verbindung mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Wichtiges Kriterium dabei ist, ob die in einem Modul erworbenen Qualifikationen ausreichen, um das Studium an der Fachhochschule Westküste erfolgreich fortzusetzen.
- (2) Bei der Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Modulen wird zwischen zwei Fällen unterschieden:
  1. Die Anerkennung von äquivalenten Leistungen.
  2. Die Anerkennung von Ersatzleistungen.
- (3) Die Anerkennung von äquivalenten Leistungen ist eine weitgehende inhalts- und kompetenzgleiche Anerkennung. Die Anerkennung kann nach § 19 Absatz 6 Satz 3 Prüfungsverfahrensordnung über ein oder mehrere Module erfolgen. Erfolgreich abgeschlossene Module, die nach der Methode der äquivalenten Leistungen anerkannt werden, werden im Abschlusszeugnis nicht gesondert aufgelistet. Stattdessen wird der Modulname des Moduls nach der neuen Prüfungsordnung vom 1. November 2023 beziehungsweise deren aktueller Fassung im Abschlusszeugnis aufgelistet.
- (4) Die Anerkennung von Ersatzleistungen ist eine Anerkennung von Inhalten und/oder Kompetenzen unterschiedlicher Leistungen, die dem Ziel des Studiums entsprechend

ersatzweise eingebracht werden können. Die Anerkennung kann nach § 19 Absatz 6 Satz 3 über ein oder mehrere Module erfolgen. Erfolgreich abgeschlossene Module, die nach der Methode der Anerkennung von Ersatzleistungen anerkannt werden, werden im Abschlusszeugnis gesondert aufgelistet. Erfolgt die Anerkennung über ein einzelnes Modul, so wird der Modulname aus der alten Prüfungsordnung vom 28. November 2017 im Abschlusszeugnis aufgelistet. Erfolgt die Anerkennung über mehrere Module, so wird ein Modulersatzname definiert, der eine inhaltliche und kompetenzgebende Klammer über die Modulinhalte der anerkannten Module bildet.

- (5) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens werden die Noten aus den Modulen der alten Prüfungsordnung übernommen. Sofern Noten zu mitteln sind, erfolgt dieses gewichtet gemäß der Anrechnungspunkte.
- (6) Die Anerkennung einer Leistung nach der alten Prüfungsordnung für ein Modul der neuen Prüfungsordnung ist ausgeschlossen, sofern sich Studierende bereits zur Prüfung für das Modul nach der neuen Prüfungsordnung angemeldet haben.

### **§ 3a Anerkennung von äquivalenten Leistungen**

- (1) Die Anerkennung der äquivalenten Leistungen erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 1 mit den angegebenen Anrechnungspunkten.
- (2) Wahlpflichtmodule nach der alten Prüfungsordnung vom 28. Juni 2021 werden generell als äquivalente Leistung für Wahlpflichtmodule nach der neuen Prüfungsordnung vom 01. November 2023 anerkannt. Eine Ausnahme bildet das Wahlpflichtmodul „TGA-Planung – Theorie und Praxis“, welches anteilig als Ersatzleistung für die Pflichtmodule „Umwelt- und Immobilienrecht“ sowie „Projektmanagement“ gewertet wird.

### **§ 3b Anerkennung von Ersatzleistungen**

- (1) Die Anerkennung von Ersatzleistungen erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 2 mit den angegebenen Anrechnungspunkten.
- (2) Für die Anerkennung über mehrere Module sind Modulersatznamen in der Tabelle in Anlage 2 definiert.

### **§ 4 Anerkennung von Studienzeiten**

- (1) Eine Anerkennung von Studienzeiten im Sinne von § 19 Absatz 1 Prüfungsverfahrensordnung ist alternativ zur Anerkennung nach § 3, §3a und §3b dieser Überleitungssatzung möglich.
- (2) Werden Studienzeiten im Sinne abgeschlossener Studiensemester zur Anrechnung beantragt, so erfolgt die Anerkennung semesterweise.
- (3) Eine Anerkennung nach den Vorgaben von § 3, § 3a und § 3b dieser Überleitungssatzung ist in einem solchen Fall nicht mehr möglich. Die Anerkennung weiterer Module kann in einem solchen Fall nur noch in einer Einzelprüfung erfolgen, in der gewährleistet werden muss, dass Module nicht über deren Anrechnungspunkte (AP) hinaus angerechnet werden.
- (4) Eine Anerkennung ist für ein Modul innerhalb eines Studiensemesters nur vor Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch möglich.

### **§ 5 Wechsel der Prüfungsordnung von Amts wegen**

- (1) Zwei Jahre nach Auslaufen des Studiums nach alter Prüfungsordnung erfolgt zum Sommersemester 2029 ein Wechsel zur neuen Prüfungsordnung von Amts wegen, sofern nicht bereits ein

Antrag von den betroffenen Studierenden selbst gestellt wurde.

(2) Gegen den Wechsel können die betroffenen Studierenden innerhalb eines Monats nach Erhalt des Amtsbeschlusses Widerspruch einlegen, falls sie mit der Entscheidung im Rahmen der Überleitungssatzung nicht einverstanden sind.

### **§ 6 Information der Studierenden**

Die Studierenden gemäß §2 Absatz 1 werden mit Inkrafttreten der Satzung durch Aushang am Prüfungsamt, im Internet sowie durch ein persönliches Anschreiben über die sich aus dieser Übergangssatzung ergebenden Handlungsoptionen informiert.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Überleitungssatzung gilt für alle Studierenden, die im Studiengang Green Building Systems nach der Prüfungsordnung 28. Juni 2021 eingeschrieben sind.

Heide, den 8. April 2025

Prof. Dr. Kristina Schädler  
Dekanin des Fachbereichs Technik

## Anlage 1: Anerkennung von äquivalenten Leistungen

Semester	Leistung für den Bachelorstudiengang Green Technology nach Prüfungsordnung 2023	AP	Anzuerkennende Leistung aus dem Bachelorstudiengang Green Building Systems nach Prüfungsordnung vom 28. Juni 2021	AP	Anmerkung
1	Grundlagen Mathematik	5	Mathematik und Physik (M1) Elektrotechnische Grundlagen (M3)	3 2	
1	Grundlagen Physik	5	Mathematik und Physik (M1) Bautechnik und Mechanik (MG4)	3 2	
1	Grundlagen Informatik	5	Elemente der Informatik (M2)	5	
1	Grundlagen Elektrotechnik I	5	Elektrotechnische Grundlagen (M3)	5	
1	Bautechnik und Mechanik	5	Bautechnik und Mechanik (MG4)	5	
1	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	5	Einführung in die Betriebswirtschaft	5	
2	Mathematik II	5	Mathematik und Physik (M1) Dynamische Systeme und Regelungen (M10) Bauphysik (MG8)	1 2 2	Anteil Mathematik on Demand Anteil Mathematik on Demand
2	Messtechnik	5	Messtechnik für Gebäudetechniker (MG7)	5	
2	Chemie und Thermodynamik 1	5	Einführung in die Thermodynamik (MG6) Grundlagen der Werkstoffkunde und Chemietechnik (MG11)	2 3	
2	Grundlagen Data Science	5	Elemente der Informatik (M2) Gebäudeautomation und Gebäudeinformationstechnik (GBS2)	2 3	
3	Dynamische Systeme und Regelungen	5	Dynamische Systeme und Regelungen (M10)	5	
3	Strömungstechnik	5	Strömungstechnik für Gebäudetechniker (MG12)	5	
3	Thermodynamik 2	5	Einführung in die Thermodynamik (MG6)	5	
3 GBS	Heizungstechnik	5	Heizungstechnik (MG9)	5	Nur Vertiefungsrichtung Green Building Systems (GBS)

4	Bauphysik / Wärme- und Stoffübertragung	5	Bauphysik (MG8)	5	
4	Regenerative Energien	5	Regenerative Energieversorgung von Gebäuden und Quartieren (GBS6)	5	
4 GBS	Lüftungs- und Klimatechnik	5	Lüftungs- und Klimatechnik (MG14)	5	Nur Vertiefungsrichtung GBS
4 GBS	Sicherheits-, Installations-, und Beleuchtungstechnik	5	Sicherheits-, Installations-, und Beleuchtungstechnik (MG5)		Nur Vertiefungsrichtung GBS
6 GBS	Kommunikationssysteme	5	Bussysteme und Kommunikationssysteme (GBS1) Gebäudeautomation und Gebäudeinformationstechnik (GBS2)	4,5 0,5	Nur Vertiefungsrichtung GBS
6 GBS	Gebäudeautomation	5	Gebäudeautomation und Gebäudeinformationstechnik (GBS2)	5	Nur Vertiefungsrichtung GBS
6 GBS	Gebäudeanalyse und -Betrieb	5	Gebäudeanalyse und -Betrieb (MG13)	5	Nur Vertiefungsrichtung GBS
6 GrEng	Prozessleittechnik	5	Steuerungstechnik und Prozessleittechnik (Aul1)	5	Nur Vertiefungsrichtung Green Engineering
7	Praxisprojekt 2	8	Projekt Umweltgerechte Gebäudeoptimierung (GBS5)	8	

Erläuterungen zu Spalte 1

„4 GBS“ meint die Vertiefungsrichtung Green Building Systems, 4. Semester

„6 GrEng“ meint die Vertiefungsrichtung Green Engineering, 6. Semester

**Anlage 2: Anerkennung von Ersatzleistungen**

Semester	Leistung für den Bachelorstudiengang Green Building Systems nach Prüfungsordnung 2023	AP	Anzuerkennende Leistung aus dem Bachelorstudiengang Green Technology nach alter Prüfungsordnung vom 28. Juni 2021	AP	Anmerkung
2	<b>Werkstoffe und Anwendungen</b>	5	Grundlagen der Werkstoffkunde und Chemietechnik (MG11) und Steuerungstechnik und Prozessleittechnik (Au1)	4 1	Ersatzmodul für den Teil „Anwendungen“
3	<b>Internettechnologien</b>	5	Bussysteme und Kommunikationssysteme (GBS1) und Gebäudeautomation und Gebäudeinformationstechnik (GBS2)	4,5 0,5	Beides Ersatzmodule
3	<b>Projektmanagement</b>	5	Projektmanagement, Umwelt- und Immobilienrecht (GBS3) und TGA-Planung – Theorie und Praxis	4 1	Projektmanagement-Anteil des alten Moduls: 4 AP Ersatzmodul für 1 AP
6	<b>Umwelt- und Immobilienrecht</b>	5	Projektmanagement, Umwelt- und Immobilienrecht und TGA-Planung – Theorie und Praxis	3 2	Umwelt- und Immobilienrecht-Anteil des alten Moduls: 3 AP Ersatzmodul für 2 AP
6 GrEng	<b>Green Technologies 2</b>	5	Umwelttechnische Anlagen in Gebäuden (GBS4) und Gebäudeautomation und Gebäudeinformationstechnik (GBS2)	4 1	Beides Ersatzmodule Nur Vertiefungsrichtung Green Engineering
7	<b>Gebäude- und Systemmodellierung</b>	5	Einführung in die Gebäude- und Systemmodellierung und Steuerungstechnik und Prozessleittechnik (Au1)	2 3	Ersatzmodul